



GESUCH

Beiträge Landschaftsqualität für Massnahmen mit Gesuchsformular

gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV)

Die Anforderungen an den Bewirtschafter finden sich auf den Massnahmenblättern und im Anhang zur Vereinbarung wieder (herunterzuladen unter www.sz.ch - Landwirtschaft Direktzahlungen - Landschaftsqualität).

Bewirtschafter/in

Kant. Betriebsnummer:

Name, Vorname:

Strasse / Hof:

PLZ / Ort:

Telefon: Mobile:

E-Mail:

Ich ersuche um Beiträge für die Umsetzung der folgenden Massnahme(n).

- A7b Holzlattenzäune und Schärhäge neu erstellen
- L8a Landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Tieren offen halten
- L8b Ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen freiholzen
- L8c Landwirtschaftlich genutzte Flächen maschinell offen halten
- L9b Hecken ergänzen oder neu pflanzen
- L9c Hecke einmalig aufwerten (Gesuch ist zusammen mit der Ausnahmegewilligung einzureichen)
- L9d Hecke durch regelmässige selektive Pflege aufwerten

Weitere Auflagen

Der/die Bewirtschafter/in ist verpflichtet, die angemeldeten LQB Massnahmen gemäss den Anforderungen des Kantons Schwyz umzusetzen.

Beigelegte Dokumente

Kostenvoranschlag

Lageplan als Orthophoto

Ausnahmegewilligung

.....

Begleitung des Projektes durch (optional)

.....

Gesuchsteller/in

Ort und Datum: Unterschrift:

Gesuchseinreichung

Das Projektgesuch ist bis spätestens am 31. August des Anmeldejahres Strukturdatenerhebung einzureichen an:

Amt für Landwirtschaft
Hirschstrasse 15
Postfach 5182
6431 Schwyz

Die Bestätigung vom Amt für Landwirtschaft erfolgt bis spätestens Ende Februar des Folgejahres der Gesuchseinreichung.

Die Umsetzung der Massnahmen A7b und L8b hat im Folgejahr der Gesuchseinreichung stattzufinden. Die Umsetzung der Massnahmen L8a und L8c hat im Folgejahr der Gesuchseinreichung zu beginnen. Die Einreichung der Q II - Atteste hat bei der Massnahme L9c spätestens 2, bei den Massnahmen L9b und L9d spätestens 4 Jahre nach Gesuchseinreichung zu erfolgen. Jedoch spätestens bis Ende Projektphase 2021.

Beitragsauslösung

Damit der Beitrag im Rahmen der LQB ausbezahlt werden kann, muss der Bewirtschafter bis zum 31. Dezember des (letzten) Umsetzungsjahres eine entsprechende Umsetzungsbestätigung an das Amt für Landwirtschaft senden.

Kontakt beim Amt für Landwirtschaft

Heiri Niederberger, Tel. 041 819 15 79, heiri.niederberger@sz.ch